

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freiwilliger Anstaltseintritt kann also Konkordatswohnsitz begründen (im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz). Dies war bei Camilla R. der Fall. Sie ist 14 Tage nach Verlassen ihrer letzten Wohngemeinde, ohne daß sie inzwischen die Absicht gehabt hätte, den bisherigen Wohnkanton zu verlassen, von sich aus in Anstaltspflege eingetreten und hat damit im Sinne des Konkordates am Anstaltsorte, also in Chur, wiederum Wohnsitz genommen. Ihr Konkordatswohnsitz im Kanton Graubünden ist daher nicht unterbrochen worden, und da die Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf der zweijährigen Karenzfrist eintrat, ist der Wohnkanton Graubünden nach Konkordat beitragspflichtig geworden. (Dies wäre übrigens auch dann der Fall, wenn Camille R. nicht von sich aus in den Spital eingetreten wäre und daher nicht in Chur Konkordatswohnsitz erworben hätte, da der bisherige Konkordatswohnsitz nach den tatsächlichen Umständen bis zum Spitäleintritt als nicht unterbrochen zu gelten hatte.)

Unberührt hievon bleibt die Frage, ob und allenfalls in welchem zeitlichen Umfange der Kanton Graubünden auf Grund des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, allein unterstützungspflichtig geworden ist (Art. 7 des Konkordates). Im Streitfalle wäre diese Frage vom Bundesgericht zu entscheiden (Art. 175, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893/25. Juni 1921).

Der von Graubünden angerufene bundesrätliche Entscheid im Falle Friedrich Zingg (§. S. 22) enthält wohl die auch für den vorliegenden Fall geltenden Grundsätze zur Beurteilung des Konkordatswohnsteins, allein der Entscheid kann hier nicht gleich ausfallen wie dort, weil der Tatbestand ein wesentlich anderer ist. Zingg hatte sich jahrelang unweit im Kanton Luzern herumgetrieben und daher dort keinen Konkordatswohnsitz erworben, während es sich mit dem Aufenthalt der Camilla R. im Kanton Graubünden ganz anders verhielt. Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluss des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 19. März 1937 aufgehoben. Camilla R. ist von den Kantonen Zürich und Graubünden nach Konkordat zu unterstützen. Vorbehalten bleibt die allfällige Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875.

Bern. Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge pro 1936 umfaßt drei Hauptgruppen der Fürsorgetätigkeit: das Armenwesen, das Vormundschafts- und Jugendfürsorgewesen und die Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge.

Die Abteilung für das Armenwesen befaßte sich im Jahre 1936 mit 6946 Unterstützungsfällen. Das waren 540 mehr als im Vorjahr. Von diesen waren 4720 vorübergehend und 2226 dauernd Unterstützte. Die Zahl der Fälle ist aber nicht gleich der Zahl der unterstützten Personen. Diese ist wesentlich höher. Sie beträgt 16 218. Rechnet man noch jene Fälle hinzu, bei denen vom städtischen Hilfsbureau Reisegeld an Durchreisende verabfolgt wurde, so steigt sie auf 17 175 unterstützte Personen. Verglichen mit der Einwohnerzahl der Stadt Bern von rund 112 000 ist diese Zahl als sehr hoch zu bezeichnen. Dabei handelt es sich nur um städtische Fürsorge, ohne die Unterstützungsfälle, die von der kantonalen Armendirektion direkt besorgt werden. Geordnet nach Familienverhältnissen ergibt sich, daß in 1977 Fällen ganze Familien (beide Eltern mit Kindern) unterstützt wurden. Diese 1977 Fälle verteilen sich auf 9068 Personen, sie stellen also die Hauptmasse der Unterstützten. In 1570 Fällen wurden einzelstehende Männer, in 1384 Fällen einzelstehende Frauen unterstützt. Von der Gesamtzahl von 6946 Unterstützungsfällen werden

2313 seit mehr als sechs Jahren unterstützt, also fast ziemlich genau ein Drittel. Die Armenpflege der Stadt Bern leistete 1936 für dauernd Unterstützte Fr. 1385 440.68 und für vorübergehend Unterstützte Fr. 2869 329.37. Dazu kommen noch die Kosten der eigentlichen Verwaltung. Aus dem Jahresbericht ergibt sich, daß große Versuche gemacht wurden, um die Ursachen der Verarmung und Not zu bekämpfen. Besonders wurde viel geleistet für die hauswirtschaftliche Ertüchtigung der Frauen, der sozial die größte Bedeutung zukommt. Dann wurde die Pflanzlandaktion durchgeführt. Bemerkenswert sind die Ausführungen über den verhängnisvollen Zug vom Lande in die Stadt, der viel größer ist als die Arbeitsmöglichkeiten, und dem nicht gesteuert werden kann. Die städtische Fürsorgedirektion bemüht sich daher, ihre Schutzbefohlenen auf das Land zurückzuführen. „Die Erfahrungen lehren allerdings, daß es außerordentlich schwer hält, Rückplacierungen vorzunehmen.“

Das Jugendamt berichtet von einer Zunahme der Strafuntersuchungen der Jugendanwaltschaft von 142 auf 160. Diese Zunahme ist zum größten Teil einer solchen der Verkehrsdelikte zuzuschreiben, also nicht einer Steigerung der Kriminalität. Häufig sollen Diebstähle von Fahrrädern vorkommen.

Die Arbeitslosenfürsorge stand wie die Jahre vorher unter dem Eindruck der Krise. Eindrücksvoll sind hier nicht nur die gewaltigen Summen direkter Unterstützungsbeiträge, sondern die vielen Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um Arbeit zu beschaffen. Hier wirkten die allgemeine Arbeitsbeschaffung, die verschiedenen Notstandsaktionen (für Techniker, für Kaufleute), der Arbeitsdienst, das landwirtschaftliche Arbeitslager Enggistein, Berufsbildungslager Hand in Hand.

Was die Wohnungsfürsorge anbetrifft, so schließt der Bericht mit der lakonischen Feststellung: „In Unbetacht des großen Bestandes an leeren Wohnungen war es möglich, allen Gesuchen um Zuweisung einer Wohnung zu entsprechen.“ Dieser Satz bedeutet nichts anderes, als daß in Bern niemand obdachlos zu sein braucht.
A.

— Verwandtenunterstützung. 1. a) Geschwister können zu angemessenen Beiträgen herangezogen werden, soweit sie sich dadurch in ihrer Lebenshaltung nicht wesentlich einschränken müssen. b) Die freiwillige Unterstützung bedürftiger Drittpersonen entbindet nicht von der Verwandtenunterstützungspflicht.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1937.)

Aus den Motiven:

Günstige Verhältnisse (nach Art. 329 ZGB.) werden nach konstanter Praxis immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. L. L., Ladentochter, hat ihre frühere Pflegemutter und Tante bei sich und sorgt für deren Unterhalt, wogegen ihr diese im Haushalt hilft. Dadurch wird die Rentientin entsprechend entlastet. Gegenüber dieser Tante besteht keine gesetzliche Unterstützungspflicht. Im Hinblick auf die große Unterstützungsbedürftigkeit der Schwester dürfte L. L. bei den erwähnten Verdienstverhältnissen ein höherer Beitrag als 10 Fr. monatlich zugemutet werden.

„2. Ein Wiedererwägungsgesuch kann nur im Sinne von Art. 35 BRG. (Neues Recht) erhoben werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 23. Februar 1937.)

Motive:

Auf ein Wiedererwägungsgesuch kann nach konstanter Praxis nur eingetreten werden, wenn die Voraussetzungen des neuen Rechtes gemäß Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorliegen, d. h. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat, oder wenn ihm

seit der Beurteilung neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind. In der Eingabe des Rekurrenten liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Seine Einwände bilden keine gesetzliche Grundlage für den Zuspruch des neuen Rechtes. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 32 und 81.)

A.

3. „I. Eltern und Kinder können auch dann zu Verwandtenbeiträgen verhalten werden, wenn sie dadurch gezwungen sind, sich einzuschränken. II. Der Pflichtige kann sich gegen einen bei der Erfüllung seiner Unterstützungs pflicht notwendig werdenden Kapitalangriff nur dann wehren, wenn dadurch sein eigenes Auskommen in naher Zukunft gefährdet würde.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. November 1936.)

Aus den Motiven:

Der Umstand, daß das laufende Einkommen für den Unterhalt des Pflichtigen und für die Bezahlung der ihr zugemuteten Verwandtenbeiträge nicht restlos genügt, befreit nicht von der gesetzlichen Beitragspflicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, größeres Vermögen vorhanden ist, das ebenfalls zur Erfüllung der Unterstützungs pflicht herangezogen werden kann.

4. „I. Die Tatsache, daß Schwestern einem bestimmten Bruder freiwillig größere Beiträge leisteten, befreit sie nicht von der gesetzlich geforderten Unterstützung gegenüber einem andern bedürftigen Bruder. II. Geschwister des Vaters sind dessen Kindern gegenüber nicht Beitragspflichtig.“ (Entscheid der Armendirektion vom 29. Dezember 1936.)

Aus den Motiven:

Gegenüber S. sind dessen Schwestern im Sinne von Art. 329 ZGB. Beitragspflichtig. Sie verdienen 210 Fr. resp. 280 Fr. monatlich; gemäß bisheriger Praxis könnte ihnen kein höherer Verwandtenbeitrag für den Bruder als je 20—25 Fr. monatlich auferlegt werden. Gegenüber dem ehelichen Kinde dagegen sind sie nach der neuen bundesgerichtlichen Praxis nicht Beitragspflichtig, sondern nur gegenüber dem Bruder selbst. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 12 und 13.)

A.

5. „Bei Säumnis eines Beitragspflichtigen kann ein in der gesetzlichen Reihenfolge nachgehender Verwandter zur Unterstützung herangezogen werden, wenn der erforderliche Unterstützungs betrag durch den geschuldeten Beitrag des Säumigen ohnehin nicht gedeckt würde.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 26. Februar 1937.)

Aus den Motiven:

Grundsätzlich darf einer gesunden und arbeitsfähigen Mutter zugemutet werden, daß sie für ein Kind selber sorgen soll, sofern die Pflegekosten ein übliches Maß nicht übersteigen. Die Kindesmutter R. D. ist Coiffeuse und wird im Coiffeurgeschäft beschäftigt. Sie könnte zweifellos bei einem Fleiß ein monatliches Pflegegeld für das Kind bezahlen, um so mehr als sie die Rost daheim einnehmen kann und somit dafür nicht so viel rechnen muß, wie bei auswärtiger Verköstigung. Sie scheint es aber sowohl mit den beruflichen, als auch mit ihren Pflichten gegenüber ihrem Kinde nicht ernst zu nehmen. Sie ist daher nötigenfalls zur besseren Erfüllung ihrer Unterhaltpflicht gegenüber ihrem Kinde durch entsprechende armenpolizeiliche Maßnahmen zu zwingen. Da das Kind im Säuglingsheim versorgt ist, wo ein erhöhtes Pflegegeld bezahlt werden muß, kann die Kindesmutter dafür nicht restlos aufkommen. Damit ist die Beitragspflicht des Großvaters gegeben und zwar für so lange, bis eine anderweitige billigere Versorgung des Kindes ohne gesundheitliche Schädigung möglich ist. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 107.)

A.